



Fachgruppe Magnetische Resonanz der Gesellschaft Deutscher Chemiker

Arbeitsrichtlinien für Arbeitskreise

Präambel

Ein Arbeitskreis ist ein Zusammenschluss von Einzelpersonen, die an dem jeweiligen Arbeitsgebiet und eng verwandten Gebieten und Arbeitsmethoden interessiert sind. Der Arbeitskreis ist eine Struktur innerhalb der Fachgruppe Magnetische Resonanz gemäß §8(8) der Geschäftsordnung der Fachgruppe. Es gelten die folgenden Arbeitsrichtlinien.

§1 Aufgaben

Der Arbeitskreis dient zum Beispiel der wissenschaftlichen oder technischen Bearbeitung besonderer Gebiete und sieht seine Hauptaufgabe in der Organisation von Diskussions- und Arbeitstreffen, die den Erfahrungsaustausch ermöglichen und die Kenntnisse auf dem jeweiligen Arbeitsgebiet und eng verwandter Gebiete und Methoden erweitern und vertiefen sollen. Zudem erarbeitet der Arbeitskreis für sein jeweiliges Arbeitsgebiet spezifische Stellungnahmen, Arbeits- oder Positionspapiere für die Fachgruppe.

Bei Bedarf nimmt der Arbeitskreis – jeweils im Einvernehmen mit dem Fachgruppen-Vorsitz – Kontakt mit ausländischen, an dem jeweiligen Fachgebiet interessierten Gruppen auf und bemüht sich um die Vertretung der deutschen Interessen in internationalen, auf dem entsprechenden Fachgebiet tätigen Gremien und auf internationalen Tagungen.

Nationale und internationale Konferenzen oder Veranstaltungen, die sich in überwiegendem oder starkem Maße auf das jeweilige Fachgebiet und gleichzeitig auch auf andere Gebiete beziehen, werden nach Bedarf im Einvernehmen mit dem Fachgruppen-Vorstand und möglichst unter organisatorischer Hilfe der GDCh-Geschäftsstelle durchgeführt.

§3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in einem Arbeitskreis hat die Mitgliedschaft in der GDCh und in der Fachgruppe selbst zur Voraussetzung. Die Mitgliedschaft ist freiwillig, kostenlos und bei der GDCh-Geschäftsstelle zu beantragen. Ein Arbeitskreis hat folgende Mitglieder:

- a) Ordentliche GDCh-Mitglieder, die bereits Mitglieder der Fachgruppe sind oder ihren Beitritt zu dieser erklären.
- b) Personen des In- und Auslands, deren Ausbildung nicht aus dem Bereich der Chemie und angrenzender Gebiete stammt und/oder die keine Tätigkeit in diesem Bereich ausüben und die der GDCh als assoziiertes Mitglied und der Fachgruppe als Mitglied beitreten.
- c) Fördernde GDCh-Mitglieder: Firmen, juristische Personen, Gesellschaften, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Vereine, Interessensverbände und Behörden, die bereit sind, den Zweck der Gesellschaft und des Arbeitskreises ideell und materiell zu fördern.

§4 Organe des Arbeitskreises

Die Angelegenheiten des Arbeitskreises werden durch die Mitgliederversammlung und den Vorstand wahrgenommen.

§5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung sollte mindestens alle zwei Jahre vom Arbeitskreis-Vorstand einberufen werden. Mitgliederversammlungen können in Präsenz und in videobasiertem Format stattfinden.
- (2) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt mindestens vier Wochen vorher und unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Person, die den Vorsitz innehat bzw. diese vertritt.

§6 Vorstand

- (1) Die Mitglieder des Arbeitskreises wählen aus ihren Reihen mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorstand bestehend aus drei Personen (1x Vorsitz, 1x stellvertretender Vorsitz, 1x Schriftführung oder 2x stellvertretender Vorsitz).
- (2) Die Wahl des Arbeitskreis-Vorstands erfolgt in der Regel durch Abstimmung auf der Mitgliederversammlung des Arbeitskreises; eine sichere Online-Wahl ist nach vorheriger Abstimmung mit der GDCh-Geschäftsstelle prinzipiell möglich.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt und beginnt seine Amtszeit am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Ergebnisse der Wahlen sind dem Fachgruppen-Vorsitz und der GDCh-Geschäftsstelle mitzuteilen.
- (4) Der Vorstand des Arbeitskreises ist für die Tätigkeit des Arbeitskreises einschließlich Sitzungsvorbereitungen, Tagesordnungen, Protokollerstellung, Kommunikation mit den Arbeitskreis-Mitgliedern (über die Mail-Funktion in MyGDCh) usw. verantwortlich.
- (5) Der Vorstand des Arbeitskreises informiert die Arbeitskreis-Mitglieder mindestens einmal im Jahr über die Tätigkeiten und Aktivitäten des Arbeitskreises per Rundschreiben und die Fachgruppen-Mitglieder im Rahmen der Mitgliederversammlung der Fachgruppe.

§7 Änderung der Arbeitsrichtlinien

Die Arbeitsrichtlinien für Arbeitskreise werden vom Vorstand der Fachgruppe mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Fachgruppen-Vorstands.

§8 Einrichtung und Auflösung von Arbeitskreisen

Arbeitskreise werden auf Beschluss des Fachgruppen-Vorstands ins Leben gerufen oder aufgelöst; der erste Vorsitz eines neuen Arbeitskreises wird vom Fachgruppen-Vorstand berufen.

Beschlossen vom Vorstand der GDCh-Fachgruppe Magnetische Resonanz am 28. Januar 2022.